

Änderung des Namens und des Zwecks des Vereins: Heimatverein Luftkurort Mönchberg/Spessart e.V.

Satzung Wir in Mönchberg e.V.¹

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wir in Mönchberg – Gewerbe-, Heimat- & Touristikverein der Gemeinde Mönchberg-Schmachtenberg e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchberg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Mönchberg-Schmachtenberg und deren Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Mönchberg-Schmachtenberg und der umliegenden Region interessierten Kräfte, insbesondere des Ehrenamtes, des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken und des Gaststätten-, Übernachtungs- und Fremdenverkehrsgewerbes und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen (wie z.B. Bartholomäusmarkt, Fleißige Lieschen, Graue Panther, Einzugswerbung usw.) das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Gemeinde Mönchberg-Schmachtenberg sowie der umliegenden Region zu erhalten sowie die Lebensqualität vor Ort nachhaltig zu stärken. Der Verein beschäftigt sich mit der Wahrnehmung und Förderung der werblichen Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der Verein mit bestehenden Einrichtungen in der Region und – touristischen - Vereinigungen wie etwa dem Mainland Miltenberg-Churfranken e.V., die verwandte Aufgaben wahrnehmen, zusammenarbeiten und entsprechende Aktivitäten durch Interessenausgleich und vermittelnde Problemlösung fördern.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Rückstellungen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für die Ausführung des Vereinszweckes und der Betreuung der Mitglieder einen Auftrag an Dritte zu vergeben (bspw. Rahmenauftrag für Graphikgestaltung etc.).
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Tatsächliche Aufwendungen, die ihnen in Ausübung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden ersetzt, wenn sie vor Anfall beim Vorstand beantragt und danach von diesem genehmigt werden.

§ 3 Ziele des Vereins und Leistungsspektrum der Mitglieder

Ziele des Vereins sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:

- Umsatzsteigerung der einzelnen Mitgliedsbetriebe aus Gewerbe, Touristik und Gastronomie;
- Koordination ehrenamtlicher Aktivitäten bei Ortsverschönerungs- und sanierungsmaßnahmen;
- Planung und Umsetzung von Events, wie bspw. dem alljährlichen Bartholomäusmarkt.

Die Leistungen können erbracht werden durch:

- Freiwillige / ehrenamtliche Arbeitsleistungen der Mitglieder;
- Gezielte finanzielle Zuwendungen;
- Projektarbeit;
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

¹ In der gesamten Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei geschlechtsspezifischen Begriffen die maskuline Form verwendet. Diese Form versteht sich explizit als geschlechtsneutral. Gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, welche eine besondere Beziehung zu Mönchberg-Schmachtenberg oder der umliegenden Region haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Privatpersonen können auch als Fördermitglieder dem Verein beitreten. Diese zahlen einen ermäßigten Beitrag, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand angehören.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und ohne Angabe von Gründen. Über die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit (in Worten: zwei Drittel) ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
6. Einzelpersonen können durch einstimmiges Votum der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern erhoben werden, sofern sie sich durch jahrelange aktive Tätigkeit für die Erfüllung der Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von 3 Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.
8. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann mit 2/3-Mehrheit (in Worten: zwei Drittel) vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluß des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied kann vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung angehört werden.
9. Ein einfacher Vorstandsbeschluss zum Ausschluß eines Mitgliedes genügt, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
10. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Eine Änderung der Beitragsordnung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.
3. Verbindliche Umlagen für bestimmte Zwecke und Maßnahmen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Finanzierung von Projekten kann der Vorstand Umlagen festsetzen, deren Zahlung freiwillig ist.
4. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Arbeits- /Projektgruppen

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Anzeige im gemeindlichen Mitteilungsblatt einberufen. Anträge der Mitglieder sind als Tagesordnungspunkt aufzunehmen, wenn sie bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 (in Worten: ein Fünftel) der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes als Ganzes
 - d) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über den Etat
 - f) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss eines Mitglieds
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedbeiträge in einer Beitragsordnung und deren Änderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
 - k) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; in direkter Folge ist bis zu zweimalige Wiederwahl zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 (in Worten: drei Viertel) der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand zählt mindestens 4 Mitglieder und besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
2. Im Übrigen können zu Vorstandsmitgliedern nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wählbar ist auch der Vertreter einer juristischen Person.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für jedes Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
6. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft angewiesen, ohne Beteiligung des 1. oder 2. Vorsitzenden nur tätig zu werden, wenn beide Vorsitzende verhindert sind.

7. Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Etats für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
 - b) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e) Besetzung des Beirates;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Ladung einberufen werden. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.

9. Über alle Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche Aufzeichnungen unter Angabe der Teilnehmer der Vorstandssitzung und der Abzeichnung durch die Teilnehmer der Vorstandssitzung angefertigt.
10. Vorstandsmitglieder scheidern, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. 2, erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand zählt mindestens 6, höchstens jedoch 12 Mitglieder und besteht aus:
 - a) den 4 Mitgliedern des Vorstandes (siehe § 8)
 - b) mindestens zwei Beiräten für derzeit das Gewerbe, die Grauen Panther, die Fleißigen Lieschen, die Gastronomie und die Touristik.
2. Sind weniger als fünf Beiräte gewählt, kann der erweiterte Vorstand die entsprechende Zahl von Beiräten kooptieren. Diese müssen nicht Mitglieder sein.
3. Die Beiräte werden einzeln für jedes Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Bestellung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
5. Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Festlegung der grundsätzlichen Haltung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
 - c) Schließlich leitet jeder Beirat nach Abstimmung mit dem Vorstand eigenverantwortlich Projekte in seinem Aufgabenbereich, und legt hierüber im Rahmen der Mitgliederversammlung einmal jährlich auch Rechenschaft ab.

§ 10 Arbeits- / Projektgruppen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Arbeits- und Projektgruppen gebildet und wieder aufgelöst werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Die Arbeitsgruppe untersteht dem Vorstand. Die Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer Arbeitsgruppenordnung regeln.

§ 11 Beirat

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat errichtet werden.
2. Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereines nach innen und nach außen.
3. Die Mitglieder des Beirats können nicht dem Vorstand angehören; sie können sich auch durch einen vorher benannten Dritten vertreten lassen.
4. Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlichen relevanten Gruppen und Institutionen des Raumes Mönchberg-Schmachtenberg und der umliegenden Region ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.
5. Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand turnusmäßig einmal jährlich oder bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit einberufen werden.

§ 12 Prüfung der Kassengeschäfte

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer (Revisoren).
2. Die Revisoren fertigen über die Schlussbesprechung mit dem Kassierer einen Bericht.
3. Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung diesen Bericht über die Prüfung.

§ 13 Satzungsänderung

Eine geplante Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 (in Worten: drei Viertel) der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung und muss zuvor als Tagesordnungspunkt in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
3. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 (in Worten: drei Viertel) der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann. Auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Möglichkeit, die Auflösung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Auflösung mit Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.).

- Bei Auflösung des Vereins fällt jegliches Vermögen an die Marktgemeinde Mönchberg, wenn keine Verwendung im Vereinssinne möglich erscheint. In letzterem Fall bedarf es der Zustimmung der Gemeindeverwaltung, die die Erfüllung des Vereinszwecks bestätigt.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.07.2013 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Ort, Datum

Unterschrift durch sieben Mitglieder:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____